



GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft, Petersstrasse 15, 04109 Leipzig, www.goetze.net, Tel.: 0341-3085590, Telefax: 0341-30855929

Leipzig, im Juli 2015

Beeinträchtigung eines Solarparks durch Staubimmissionen von einem heranrückenden kommunalen Wertstoffhof (*Verwaltungsgericht Hannover, Aktenzeichen - 12 B 2944/15 -*)

Funktionsbedingt sind Fotovoltaikanlagen auf möglichst staubfreie Umgebungsbedingungen angewiesen. Schon geringe Staubablagerungen auf den Moduloberflächen können zu erheblichen Leistungseinbußen führen. Die umgebenden (Bestands-)Nutzungen werden deshalb regelmäßig schon bei der Standortwahl berücksichtigt. Doch wie verhält es sich, wenn in der Umgebung des Photovoltaikanlagengrundstücks eine Nutzung heranrückt, von der Staubemissionen zu erwarten sind? Hier stellt sich die Frage, ob die heranrückende Nutzung abgewehrt werden kann. Einen solchen Fall hatten wir jüngst beim Verwaltungsgericht Hannover anhängig gemacht.

Ausgangslage:

Unsere Mandantin betreibt seit 2010 eine **Photovoltaik-Freiflächenanlage** zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die sie in das öffentliche Netz einspeist. Hierfür erhält sie eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der als Art der Nutzung im hier interessierenden Bereich ein Gewerbegebiet festsetzt. Für die Bebauung des in südlicher Richtung benachbarten Grundstücks erhielt ein landkreiseigener Abfallwirtschaftsbetrieb eine **Baugenehmigung** zur Errichtung eines **Wertstoffhofes**. Der Wertstoffhof dient der Sammlung von Abfällen und Wertstoffen, insbesondere auch von **Bauschutt** und anderen **erheblich staubenden Materialien**. Eine Immissionsprognose wurde nicht eingeholt. Ebenso wenig waren der Baugenehmigung Inhalts- oder Nebenbestimmungen beigegeben, die dem Schutz des Solarparks dienen.

Unsere Mandantin ging davon aus, dass durch den **Wind**, der **regelmäßig aus Südwesten** über das Baugrundstück weht, **erhebliche Staubfrachten** auf ihr Grundstück gelangen. Infolge der Nutzung des Wertstoffhofes durch Entsorgung von staubenden Materialien aber auch durch den An- und Abfahrtsverkehr zum Wertstoffhof bzw. von diesem weg, drohten **Ablagerungen von Staub auf den Oberflächen der Photovoltaik-Module**. Dies führt dann zu **erheblichen Funktionseinbußen** und in der Folge **Einnahmehausfällen**, die sich leicht in 6-stellige Höhe summieren, wenn der Solarparkbetreiber nicht in kürzeren Intervallen eine Waschung der Module veranlasst, was – je Waschgang – Kosten in Höhe von ca. 15.000 Euro auslösen kann. Selbst dann ist nicht auszuschließen, dass in jedem Fall erhebliche Mindererträge eintreten werden. All diese – geradezu auf der Hand liegenden – nachbarrechtsrelevanten Konflikte hatte die Baugenehmigungsbehörde nicht im Ansatz erkannt, geschweige denn prognostiziert und einer Konfliktlösung zugeführt. Stattdessen war die angegriffene – und schon deshalb evident rechtswidrige – Baugenehmigung „ins Blaue hinein“ erteilt worden und erwies sich als rücksichtslos.

Rechtliche Auseinandersetzung: Modifizierung des Standortes der staubintensivsten Sammelcontainer

Gegen die Baugenehmigung erhoben wir für den Solarparkbetreiber Widerspruch. Nachdem ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 IV VwGO von der Behörde abgelehnt worden war, wandten wir uns im Zuge eines **Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 V, 80a VwGO)** an das Verwaltungsgericht Hannover. Aufgrund erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung führte das *Verwaltungsgericht Hannover* nach Beiladung des potentiellen Betreibers des Wertstoffhofes einen Erörterungstermin durch, in dem der Wertstoffhof erheblich modifiziert wurde. Die Container für die besonders staubanfälligen Abfallarten „Baustoffe“ etc. wurden – unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung – von der nordwestlichen an die südöstliche Grundstücksseite verlagert. Dadurch kann die Staubbelastung voraussichtlich reduziert werden. Das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren kann voraussichtlich – nach Erlass der avisierten Änderungsbaugenehmigung – übereinstimmend für erledigt erklärt werden.

Ob der Wertstoffhof – aufgrund seiner verbleibenden Störwirkungen – die bauplanungsrechtlich Gebotene Rücksicht auf den früher genehmigten und betriebenen Solarpark nimmt, wird im nachfolgenden **Hauptsacheverfahren** zu klären sein. Da die Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt wird, werden wir dem Betreiber des Solarparks außerdem zu **zivilrechtlichen Schritten** (Beweissicherungsverfahren, Schadensersatzklage wegen Ertragseinbußen) raten.

Für weitere Fragen steht Ihnen

Dr. Roman Götze
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
GÖTZE Rechtsanwälte
Anwaltshaus im Messehof Leipzig
Petersstraße 15, 04109 Leipzig
Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29
E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.